



Liebe Eltern der Klassen 5 und 6,

Ihr Kind besucht derzeit die **Erprobungsstufe des Gymnasiums**. In dieser besonderen pädagogischen Phase werden die Klassen 5 und 6 als Einheit geführt. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler an die Arbeitsweisen und Lernangebote des Gymnasiums heranzuführen und ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu beobachten und zu fördern. Dabei arbeiten wir eng mit Ihnen als Erziehungsberechtigten zusammen, um die Entscheidung über die Eignung für die gewählte Schulform abzusichern.

Rechtsgrundlage: § 13 Erprobungsstufe (Schulgesetz NRW)

1. An Hauptschule, Realschule und Gymnasium werden die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.
2. Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schüler:innen, um gemeinsam mit den Eltern eine fundierte Entscheidung über die Eignung für die gewählte Schulform zu treffen.
3. Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schüler:innen den Bildungsgang fortsetzen können. Nach jedem Halbjahr kann sie zudem leistungsstarken Schüler:innen einen Wechsel in eine höhere Schulform empfehlen.

Ablauf innerhalb der Erprobungsstufe

- Der Übergang von Klasse 5 zu Klasse 6 erfolgt **ohne Versetzungsentscheidung**.
- Am Ende von Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz über die **Versetzung in Klasse 7** und damit über die Eignung für den weiteren Besuch des Gymnasiums.
- Sollte ein Schulformwechsel empfohlen werden, werden Sie spätestens **sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich informiert** und zu einem Beratungsgespräch eingeladen.
- Ein vorzeitiger Wechsel ist auf Antrag der Eltern möglich, wenn dies im Interesse des Kindes liegt. Die Schulleitung unterstützt Sie bei einem solchen Wechsel.

Wiederholung in der Erprobungsstufe

- Die **Verweildauer** in der Erprobungsstufe beträgt **maximal drei Jahre**.
- Klasse 5 kann **einmal freiwillig** wiederholt werden.
- Klasse 6 kann bei Nichtversetzung wiederholt werden, sofern die Höchstdauer noch nicht ausgeschöpft ist und die Versetzungskonferenz davon ausgeht, dass danach die Versetzung erreicht werden kann.

Schulformwechsel nach der Erprobungsstufe

- **Nicht versetzte Schüler:innen** des Gymnasiums wechseln in der Regel in **Klasse 7 der Realschule**, wenn nicht die Versetzungskonferenz einen Übergang in die Hauptschule empfiehlt.
- **Nicht versetzte Schüler:innen** der Realschule wechseln in **Klasse 7 der Hauptschule**.
- Ein Wechsel zur **Gesamtschule** ist bei freien Kapazitäten ebenfalls möglich.



Rechte der Eltern und Widerspruchsmöglichkeiten

- Gegen die **Nichtversetzung** kann Widerspruch eingelegt werden, wenn dadurch Noten so verändert werden, dass die Versetzung erreicht würde.
- Auch gegen die Entscheidung, dass **Klasse 6 nicht wiederholt werden darf**, ist Widerspruch möglich. Die Schule legt in dem Fall dar, warum auch nach einer Wiederholung ein erfolgreicher Besuch nicht zu erwarten ist. Dies wird dann geprüft.

Aufnahmeanspruch und Schulplatz

- Eltern haben einen **Anspruch auf Aufnahme in eine Schulform** (z. B. Realschule), nicht jedoch auf eine **bestimmte Schule**.
- Bei einem zwingenden Wechsel ist die Aufnahme in eine Gesamtschule nur möglich, wenn freie Kapazitäten bestehen.

Versetzungsregelungen Gymnasium: von Klasse 6 nach Klasse 7

- Eine Versetzung erfolgt, wenn die Leistungen in allen Fächern **ausreichend oder besser** sind (§ 21 APO-S I).
- Nicht ausreichende Leistungen können in bestimmten Fällen ausgeglichen werden (§ 26 APO-S I).
- Eine Übersicht der gängigen Fälle finden Sie auf dem Bildungsportal des Schulministeriums NRW (siehe Link). Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die Schule.

⇒ https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/2109_versetzungsregelungen_am_gymnasium_g9.pdf

Beratung und Information

Für Fragen und individuelle Beratung stehen Ihnen die Klassenlehrer:innen sowie die Schulleitung zur Verfügung. Aktuelle Informationen finden Sie außerdem jederzeit auf dem **Bildungsportal des Schulministeriums NRW**.